

N i e d e r s c h r i f t

über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Bundesanstalt für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens

am 17.06.2003

	Seite
1. Versorgung des Kennzeichens „Gleitzzone“ bei DEÜV-Anmeldungen	3
2. Änderungen der Anlage 9 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	5
3. Verzeichnis der zulässigen Kombinationen von Personengruppenschlüssel und Beitragsgruppenschlüssel nach Anlage 16 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	11
4. Meldung zur Sozialversicherung; hier: Freigabe des von der Bundesknappschaft in das Internet gestellten DEÜV-Meldebelegs für die maschinelle Ausfüllbarkeit	13

- unbesetzt -

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 17.06.2003

1. Versorgung des Kennzeichens „Gleitzone“ bei DEÜV-Anmeldungen

- 316.26 -

Nach § 20 Abs. 2 SGB IV sowie § 163 Abs. 10 SGB VI liegt eine Gleitzone im Sinne des Sozialgesetzbuchs bei einem Beschäftigungsverhältnis vor, wenn das daraus erzielte Arbeitsentgelt zwischen 400,01 EUR und 800,00 Euro im Monat liegt und die Grenze von 800 EUR im Monat regelmäßig nicht überschreitet. In der Entgeltmeldung ist zu kennzeichnen, ob die Gleitzone durchgehend eingehalten wurde oder ob es sich um einen „Mischfall“ handelt.

Die Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV in der vom 01.04.2003 an geltenden Fassung sehen folgende Ausprägung vor:

0 = kein Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone bzw. Verzicht auf die Anwendung der Gleitzone in der gesetzlichen Rentenversicherung

1 = Gleitzone; die tatsächlichen Arbeitsentgelte betragen in allen Entgeltabrechnungszeiträumen 400,01 EUR bis 800,00 EUR

2 = Gleitzone; die Meldung umfasst sowohl Entgeltabrechnungszeiträume mit tatsächlichen Arbeitsentgelten von 400,01 EUR bis 800,00 EUR als auch solche mit tatsächlichen Arbeitsentgelten unter 400,01 EUR und über 800,00 EUR.

Sofern Meldungen für Beschäftigte zu erstatten sind, für die die Gleitzone nach § 20 Abs. 2 SGB IV nicht anzuwenden ist, darf noch bis zum 31.03.2004 der Vordruck „Meldung zur Sozialversicherung“ gemäß Anlage 1 (Belegart 11) bzw. der Datensatz mit den zugehörigen Datenbausteinen gemäß Anlage 7 der Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV in der Fassung vom 06.12.2001 verwendet werden. Dies bedeutet, dass für einen Übergangszeitraum bis zum 31.03.2004 zusätzlich folgende Ausprägung zulässig ist:

J = SV-Ausweis wurde vorgelegt

N = SV-Ausweis wurde nicht vorgelegt

Einige Softwarehäuser versorgen ab 01.04.2003 das Feld „Kennzeichen Gleitzone“ im Datenbaustein DBME bei Anmeldungen mit Blank. Da das Feld „Kennzeichen Gleitzone“ ein Mussfeld ist und nur die vorgenannten Ausprägungen zulässt, kommt es zu Fehlerabweisungen der Anmeldungen durch das gemeinsame Kernprüfprogramm. Um solche Fehlerabweisungen zu vermeiden, setzen die Datenannahmestellen der Krankenkassen vorübergehend den Inhalt Blank im Feld „Kennzeichen Gleitzone“ auf „0“ um. Da die Grundstellung „0“ gleichzeitig „kein Entgelt innerhalb der Gleitzone“ bedeutet und den Spitzenverbänden der Krankenkassen nicht klar ist, welche Folgerungen die Rentenversicherung bei Anmeldungen aus dieser Aussage trifft, ist durch die Besprechungsteilnehmer eine Klarstellung oder eine neue Festlegung des Dateninhalts und der Prüfung dieses Datenfeldes festzulegen.

Die Besprechungsteilnehmer legen fest, dass vorerst über die Übergangszeit (31.03.2004) hinaus für Anmeldungen im Datenfeld „Kennzeichen Gleitzone“ des Datenbausteins DBME auch die Grundstellung Blank zugelassen wird. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt eine neue Version des Datenbausteins DBME herausgegeben werden, ist darüber zu entscheiden, ob dann das Datenfeld „Kennzeichen Gleitzone“ auf numerisch umgestellt wird.

Arbeitgebern und Softwarehäusern wird bereits jetzt die Versorgung des Datenfeldes „Kennzeichen Gleitzone“ in Anmeldungen mit Grundstellung „0“ empfohlen.

Bei Prüfung der Entgeltmeldungen für Zeiträume ab 01.01.2003 sind im Datenfeld „Kennzeichen Gleitzone“ die Inhalte 0, 1 und 2 zulässig, dagegen ist bei Stornierungen von Entgeltmeldungen auch zusätzlich der Inhalt Blank zuzulassen.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 17.06.2003

2. Änderungen der Anlage 9 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“

- 316.52 -

1. Abschaffung der Sonder-Tätigkeitsschlüssel

Aufgrund der vereinbarten Fehlerprüfung DBME146 sind in den ersten drei Stellen des Tätigkeitsschlüssels im Datenbausteins DBME (Stellen 036 bis 038) nur die Schlüssel der Anlage 5 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ zulässig. Die Anlage 5 enthält neben den „echten“ Tätigkeitsschlüsseln weitere fünf „fiktive“ Tätigkeitsschlüssel (Sonder-Tätigkeitsschlüssel). Diese lauten:

Sonder-Tätigkeitsschlüssel	Bedeutung	Adäquater Personengruppenschlüssel
555/666	Meldungen für Behinderte	107/111
888	Meldungen für Pflegeversicherte (alt)	207/208
995	Meldungen für Vorruhestands-/Altersübergangsgeldbezieher	108
997	Meldungen für Ausgleichsgeldempfänger	116

Die Sonder-Tätigkeitsschlüssel 996 und 999 wurden ab 1999 im DEÜV-Meldeverfahren nur noch für eine Übergangszeit bis Ende 2004 zugelassen. Mit dem neuen DEÜV-Meldeverfahren wurden auch die Personengruppenschlüssel eingeführt, die eine zusätzliche Spezifikation des Beschäftigten ermöglichten. Seit dieser Zeit konkurrieren diese Tätigkeitsschlüssel und die Personengruppenschlüssel miteinander.

Es ist zu entscheiden, ob in der Praxis auf die Verwendung der aufgeführten Sonder-Tätigkeitsschlüssel verzichtet werden kann.

2. Abweisung der Inhalte Storno in den Feldern Familien- und Vorname im Datenbaustein DBNA

Der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) wurden in der Vergangenheit Meldungen übermittelt, die im Datenbaustein DBNA sowohl im Feld Familienname als auch im Feld Vorname den Inhalt „Storno“ enthielten. Solche Angaben führen zu falschen Namen in den Beständen der Rentenversicherung bzw. zu vermehrten Druckausgaben und Aufklärungsaktivitäten in der Sachbearbeitung der Rentenversicherung, und es kann bei der Vergabe von Versicherungsnummern zu Mehrfachvergaben kommen. Dadurch erhöhen sich die Aufklärungsaktivitäten der Sachbearbeitung bei der Rentenversicherung. Es wird daher vorgeschlagen, eine neue Fehlerprüfung (DBNA038) einzuführen, die diese und von den Rentenversicherungsträgern erkannte ähnlich falsche Namensangaben abweist.

3. Prüfung des Kennzeichens „Gleitzone“ im Datenbaustein DBME gegen den Meldezeitraum

Mit dem Zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wurde mit Wirkung vom 01.04.2003 eine Gleitzonenregelung in der Beitragsberechnung für monatliche Arbeitsentgelte von 400,01 EUR bis 800,00 EUR eingeführt. Zur Arbeitserleichterung für die Arbeitgeber brauchen die Meldungen für das Jahr 2003 nicht getrennt zu werden, wenn für Zeiten nach dem 31.03.2003 die Gleitzonenregelung Anwendung findet.

Beispiel:

Der Versicherte Albert Maier ist vom 01.01. bis 31.12.2003 durchgehend im selben Betrieb beschäftigt. Sein Arbeitsentgelt beträgt durchgehend 500 EUR. Der Arbeitgeber entrichtet ab 01.04.2003 Beiträge im Rahmen der Gleitzonenregelung. Die Meldung an die Sozialversicherung (Jahresmeldung) erfolgt für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2003 durchgehend unter Angabe des Merkmals Gleitzone = „1“ (Arbeitsentgelt durchgehend innerhalb der Gleitzone).

Die Gleitzonenregelung gilt zwar erst vom 01.04.2003 an; die Besprechungsteilnehmer schlagen vor, die Meldung dennoch bei der gemeinsamen Kernprüfung als korrekt anzuerkennen, da die Rentenversicherungsträger am Meldezeitraum erkennen können, dass es sich in diesem Fall um einen Gleitzonenmischfall (Kennzeichen 2 = Arbeitsentgelt so-

wohl innerhalb als auch außerhalb der Gleitzzone) handelt. Meldungen, die ausschließlich für Zeiträume vor dem 01.04.2003 erstattet werden, dürfen kein Gleitzonenmerkmal 1 oder 2 enthalten. Es wird die Einführung der neuen Fehlerprüfung DBME069 vorgeschlagen.

4. Anpassung des gemeinsamen Kernprüfprogramms wegen Wegfall der Sonderdatei für geringfügig Beschäftigte zum 02.01.2004

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 05./06.03.2003 (Punkt 3 der Niederschrift) wurde beschlossen, dass Meldungen für geringfügig Beschäftigte für Meldezeiträume vom 01.01.1990 bis zum 31.03.1999 von den Arbeitgebern ab 02.01.2004 an nicht mehr zu erstatten sind. Hintergrund ist die Löschung der bei der Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) geführten Sonderdatei der Meldungen für geringfügig Beschäftigte für Zeiten vor dem 01.04.1999. Von der Abweisung sind in Folge einer Bereinigung der Anlage 9 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ diverse Fehlerprüfungen betroffen, die nachfolgend aufgeführt sind:

Korrektur: DSME250, DBME041, DBME049, DBME057, DBME065, DBME092,
DBME094, DBME107, DBME115, DBME140

Streichung: DBME051, DBME053, DBME055, DBME064, DBME067, DBME117

5. Begrenzung der Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer auf längstens bis zum 31.08.2008

Beitragspflichtige Einnahmen aus einer Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer können nach § 421j Abs. 7 SGB III längstens bis 31.08.2008 bezogen werden. Meldungen von Leistungen zur Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer (Datenbaustein DBEZ), bei denen das Leistungsende nach dem 31.08.2008 liegt, sind mit Fehlernummer DBEZ062 abzuweisen.

6. Zulassung der Betriebsnummer 985nnnnn (Schwerbehinderte in anerkannter Werkstatt für Behinderte) auch für Personen in Altersteilzeit (Personengruppenschlüssel 103)

In der Praxis wurde beanstandet, dass Meldungen für Schwerbehinderte in einer anerkannten Werkstatt für Behinderte - Betriebsnummer Verursacher (BBNRVU) beginnt mit 985 - mit der Fehlermeldung DSME208 (PERSGR nicht Ausb./Behind./Rehabil., BNRVU beginnt mit 985/987) abgewiesen wurden. Der Schwerbehinderte ist zwischenzeitlich in Altersteilzeit und die Meldungen sind daher nicht mehr mit Personengruppenschlüssel 107 (Behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen) zu kennzeichnen, sondern mit dem Personengruppenschlüssel 103 (Beschäftigte in Altersteilzeit). Diese Verschlüsselung führt nach der derzeitigen Fehlerprüfung zur Abweisung der Meldung. Es wird vorgeschlagen, die Fehlerprüfung DSME208 um die Personengruppe 103 zu erweitern.

7. Prüfung der Beitragsgruppe zur Arbeitslosenversicherung bei Beschäftigung älterer Arbeitnehmer nach § 421k SGB III

Die Vorschrift des § 421k SGB III wurde durch das Erste Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt eingeführt und sieht vor, dass Arbeitgeber, die ein Beschäftigungsverhältnis mit einem zuvor Arbeitslosen, der das 55. Lebensjahr vollendet hat, erstmalig begründen, von der Beitragstragung zur Arbeitslosenversicherung befreit werden; es wird nur der Arbeitnehmerbeitragsanteil zur Arbeitslosenversicherung fällig. In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 12.11.2002 (Punkt 6 der Niederschrift) sahen die Besprechungsteilnehmer von der Einführung eines neuen Personengruppenschlüssels bzw. eines neuen Beitragsgruppenschlüssels ab. Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung präferierte die Verwendung des Beitragsgruppenschlüssels „2“ (halber Beitrag) zur Arbeitslosenversicherung. Diesem Vorschlag haben sich die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung angeschlossen. Mit der Beitragsgruppe „2“ lässt sich der betroffene Personenkreis unter Heranziehung des Lebensalters erkennen (55. bis 64. Lebensjahr = Arbeitnehmerbeitragsanteil; ab 65. Lebensjahr = Arbeitgeberbeitragsanteil). Zur Umsetzung dieses Beschlusses wurde die Fehlerprüfung DBME128 geändert. Die Prüfung lautet zurzeit:

Die BYGR (ALV) = „2“ ist nur zulässig für Zeiten nach Ablauf des Monats der Vollendung des 55. Lebensjahres.

Die Prüfung entstand aus der vorherigen Fehlerprüfung DBME128, bei der lediglich das 65. Lebensjahr durch das 55. Lebensjahr ersetzt wurde.

Diese Prüfung ist nicht korrekt. Für einen ehemaligen Arbeitslosen, der erstmals im Laufe eines Monats nach Vollendung des 55. Lebensjahres in diesem Monat eingestellt wird, ist vom Beginn der Beschäftigung an ein Arbeitgeberanteil nicht zu zahlen.

Beispiel:

Arbeitslosigkeit ab 01.01.2003

Vollendung des 55. Lebensjahres am 10.05.2003

Neueinstellung beim Arbeitgeber am 20.05.2003

kein Arbeitgeber-Beitragsanteil zu Arbeitslosenversicherung ab 20.05.2003

Die Fehlerprüfung DBME128 muss so angepasst werden, dass Meldungen mit der Beitragsgruppe zur Arbeitslosenversicherung = „2“ bereits mit dem tatsächlichen Tag der Vollendung des 55. Lebensjahres und nicht erst mit dem Ablauf des Monats der Vollendung des 55. Lebensjahres erstattet werden dürfen.

8. Prüfung auf zulässige Meldegründe bei kurzfristig Beschäftigten

Gemäß Anlage 3 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ sind für Meldungen für kurzfristig Beschäftigte (Personengruppe 202) nur die nachfolgend aufgeführten Meldegründe zulässig:

40 gleichzeitige An- und Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung

60 Änderung des Namens

61 Änderung der Anschrift

80 Rückmeldung an die Bundesknappschaft bei Überschneidungen mit geringfügigen Beschäftigungen

99 Antrag auf Vergabe bzw. Rückmeldung einer Versicherungsnummer

Es wird vorgeschlagen, eine neue Fehlerprüfung DBME012 einzuführen.

9. Sonstige Prüfungen

Weitere Änderungen von Fehlerprüfungen ergeben sich aus dem Austauschprotokoll und der Anlage 9 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“, die dem entsprechenden Beratungspunkt der Meldebesprechung am 29.07.2003 als Anlagen beigefügt sind.

Die Besprechungsteilnehmer sprechen sich

- gegen einen Wegfall der Sonder-Tätigkeitsschlüssel aus.

Sie stimmen

- der neuen Fehlerprüfung DBNA038,
- der neuen Fehlerprüfung DBME069,
- den Änderungen der Fehlerprüfungen aufgrund der Löschung der „Sonderdatei für geringfügig Beschäftigte für Zeiten bis 31.03.1999“,
- der neuen Fehlerprüfung DBEZ062,
- der Erweiterung der Fehlerprüfung DSME208,
- der Berichtigung der Fehlerprüfung DBME128,
- der neuen Fehlerprüfung DBME012,
- den sonstigen neuen bzw. geänderten Fehlerprüfungen

zu.

Der Einsatz des geänderten gemeinsamen Kernprüfprogramms wird grundsätzlich auf den 01.12.2003 terminiert. Die unter Ziffer 6 des Sachverhalts beschriebene Fehlerprüfung kommt bereits zum 01.08.2003 zum Einsatz.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 17.06.2003

3. Verzeichnis der zulässigen Kombinationen von Personengruppenschlüssel und Beitragsgruppenschlüssel nach Anlage 16 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“

- 316.06/316.14/316.522 -

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 26./27.02.2002 (Punkt 3 der Niederschrift) wurde beschlossen, das gemeinsame Kernprüfprogramm um eine Prüfung des Personengruppenschlüssels gegen den Beitragsgruppenschlüssel zu erweitern. Dazu wurde die Anlage 16 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ geschaffen. In dieser Anlage sind die zulässigen Kombinationen aufgeführt.

Erste Auswertungen der DEÜV-Meldungen durch die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) ließen erkennen, dass eine Vielzahl als selten eingeschätzter Kombinationen in der Praxis doch in größerer Häufigkeit vorkommen. Aus diesem Grund wurde bisher von einer Integration dieser Prüfung in das gemeinsame Kernprüfprogramm abgesehen. Stattdessen wurde die BfA gebeten, zu gegebener Zeit die Prüfung auf die in der Anlage 16 zulässigen Kombinationen Personengruppe/Beitragsgruppe nochmals testweise einzusetzen. Eine Anpassung der Anlage 16 ist in der Zwischenzeit sukzessive erfolgt.

Das Ergebnis des erneuten Testlaufs wird von der BfA vorgestellt. Dabei ist festzustellen, dass es sich bei den ermittelten, nicht in der Anlage 16 aufgeführten Kombinationen Personengruppe/Beitragsgruppe um unzulässige Kombinationen handelt. Die Besprechungsteilnehmer beschließen daher den Einsatz der Prüfung auf zulässige Kombinationen von Personengruppe/Beitragsgruppe im gemeinsamen Kernprüfprogramm zum 01.12.2003.

Für die Personengruppe 118 (unständig Beschäftigte) wird zurzeit die Beitragsgruppe „1“ in der Krankenversicherung nicht zugelassen. Im Medienbereich gibt es jedoch eine tarifvertragliche Regelung, nach der unständig beschäftigte Personen - unabhängig vom sozialversicherungsrechtlichen Status - im Krankheitsfall Honorarfortzahlung bis zu sechs Wochen erhalten. Demzufolge werden die Beiträge für diesen Personenkreis nach dem allgemeinen

Beitragsatz zur Krankenversicherung berechnet. Die Besprechungsteilnehmer beschließen in Anbetracht dieser Tatsache für die Personengruppe 118 die Zulassung der Beitragsgruppe „1“ in der Krankenversicherung.

Für die Personengruppe 109 (geringfügig entlohnte Beschäftigte) wird für den Bereich der Arbeitslosenversicherung zurzeit ausschließlich die Beitragsgruppe „0“ zugelassen. Seit dem 01.04.2003 sind bei der Personengruppe 109 in der Arbeitslosenversicherung jedoch auch die Beitragsgruppen „1“ und „2“ möglich. Es handelt sich dabei um Personen, die am 31.03.2003 in einer Beschäftigung ohne einen Verzicht auf die Rentenversicherungspflicht versicherungspflichtig waren und die die Merkmale einer geringfügigen Beschäftigung nach dem Recht ab 01.04.2003 erfüllen. Sie bleiben in dieser Beschäftigung versicherungspflichtig, können sich jedoch auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen. Nach den Festlegungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung kann diese Befreiung auf einen oder mehrere Versicherungszweige beschränkt werden. In diesen Fällen sind ggf. Pauschalbeiträge an die Bundesknappschaft und daneben Pflichtbeiträge an eine Krankenkasse zu zahlen sowie entsprechende Meldungen zu erstatten. Dabei ist der gleiche Personengruppenschlüssel zu verwenden, wobei die Festlegung für die Rentenversicherung maßgeblich ist. Lässt sich demnach ein Beschäftigter von der Rentenversicherungspflicht befreien, von der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung aber nicht, ist bei Verwendung des Personengruppenschlüssels 109 in der Rentenversicherung die Beitragsgruppe „5“ oder „6“ und in der Arbeitslosenversicherung die Beitragsgruppe „1“ oder „2“ zu verwenden.

Die Besprechungsteilnehmer stimmen der als Anlage beigefügten aktualisierten Anlage 16 zum gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ zu.

In der gemeinsamen Kernprüfung wird zurzeit bei den Personengruppenschlüsseln 109 und 209 zur Arbeitslosenversicherung lediglich der Beitragsgruppenschlüssel „0“ zugelassen. Das gemeinsame Kernprüfprogramm ist entsprechend anzupassen. Da zur Vermeidung von unberechtigten Fehlerabweisungen eine zeitnahe Auslieferung der Software erforderlich ist, wird als Einsatztermin des geänderten gemeinsamen Kernprüfprogramms der 01.08.2003 beschlossen.

Anlage

Verzeichnis der zulässigen Kombinationen von Personengruppenschlüsseln und Beitragsgruppenschlüsseln

Personengruppe	Beitragsgruppe			
	KV	RV	ALV	PV
101 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne besondere Merkmale	0, 1, 2, 3, 6, 9	0, 1, 2, 3, 4	0, 1, 2	0, 1, 2
102 Auszubildende	0, 1, 3, 4, 9	1, 2	0, 1	0, 1, 2
103 Beschäftigte in Altersteilzeit	0, 1, 3, 9	0, 1, 2	0, 1	0, 1, 2
104 Hausgewerbetreibende	0	1, 3	0	0
105 Praktikanten	0, 1, 2	0, 1, 2	0, 1	0, 1, 2
106 Werkstudenten	0, 6	1, 2, 3, 4	0	0
107 Behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen	0, 1, 2, 3	0, 1, 2	0, 1	0, 1, 2
108 Bezieher von Vorruhestandsgeld	0, 3, 4, 9	0, 1, 2	0	0, 1, 2
109 Geringfügig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV	0, 1, 3, 6	0, 1, 2, 5, 6	0, 1, 2	0, 1, 2
110 Geringfügig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV	0	0	0	0
111 Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen	0, 1, 2, 3	1, 2	0, 1	0, 1, 2
112 Mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft	0, 4	0, 1, 2, 3, 4	0, 1, 2	0, 1, 2
113 Nebenerwerbslandwirte	0, 1, 3, 9	0, 1, 2, 3, 4	0, 1, 2	0, 1, 2
114 Nebenerwerbslandwirte - saisonal beschäftigt	5	0, 1, 2, 3, 4	0, 1, 2	0
116 Ausgleichsgeldempfänger nach dem FELEG	0, 3	0, 1, 2	0	0, 1, 2

Personengruppe	Beitragsgruppe			
	KV	RV	ALV	PV
118 Unständig Beschäftigte	0, 1, 2, 3, 9	1, 2, 3, 4	0	0, 1, 2
119 Versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters	0, 3, 9	3, 4	0, 1, 2	0, 1, 2
140 Seeleute	0, 1, 2, 3, 9	0, 1, 2	0, 1, 2	0, 1, 2
141 Auszubildende in der Seefahrt (mit Arbeitsentgelt)	1	1, 2	0, 1	1, 2
142 Seeleute in Altersteilzeit	0, 1, 3, 9	0, 1, 2	0, 1	0, 1, 2
143 Seelotsen	0	2	0	0

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 17.06.2003

4. Meldung zur Sozialversicherung;
hier: Freigabe des von der Bundesknappschaft in das Internet gestellten DEÜV-Meldebelegs für die maschinelle Ausfüllbarkeit
-

- 316.31/316.32 -

Der Beleg „Meldung zur Sozialversicherung“ wird gemäß § 28b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB IV von den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung gestaltet und gemäß § 28b Abs. 2 Satz 3 SGB IV von der Datenstelle der Rentenversicherungsträger zur Verfügung gestellt.

Als Service für Arbeitgeber stellt die Bundesknappschaft als Minijob-Zentrale diesen Vordruck interessierten Arbeitgebern in ihrem Internet-Auftritt als Download zur Verfügung.

Bereits kurze Zeit nach dem Start des Internet-Auftrittes traten Arbeitgeber an die Bundesknappschaft heran, die bemängelten, dass das Formular nicht am PC - also maschinell - auszufüllen ist. Diese Beschwerden häufen sich nunmehr.

Zwar wird seitens der Bundesknappschaft - vor allem im Hinblick auf den Wegfall der manuellen Meldungen zum 01.01.2006 - verstärkt auf die Nutzung von sv.net hingewiesen; ob und inwieweit die anfragenden Arbeitgeber jedoch hiervon Gebrauch machen bzw. machen möchten, ist nicht bekannt.

Die Besprechungsteilnehmer sprechen sich gegen eine Verwendung des von der Bundesknappschaft im Internetauftritt zur Verfügung gestellten Meldevordrucks durch die Arbeitgeber aus.

Die bisherigen Bemühungen der Einzugsstellen, DEÜV-Meldungen weitestgehend durch Einsatz von systemgeprüften Programmen oder mittels sv.net auf maschinell Wege durch Datenübertragung zu erhalten, würden durch die Zulassung des Meldebelegs im Internet konterkariert. Gegenläufigen Bestrebungen sollte gerade im Hinblick auf die vom Gesetzgeber angestrebten Änderungen des DEÜV-Meldeverfahrens, die ab 01.01.2006 nur noch

die maschinelle Datenübermittlung von Meldungen vorsehen, kein Vorschub geleistet werden.